

## § 5 Geltendmachung von Beschlussfehlern

Sodann bleibt zu klären, wie die Mangelhaftigkeit eines Beschlusses geltend zu machen ist. Dabei ist im Gleichlauf mit den herausgearbeiteten Rechtsfolgen zwischen nichtigen und vernichtbaren Organbeschlüssen zu unterscheiden.

### I. Nichtige Beschlüsse

Die Nichtigkeit eines Beschlusses kann als Vorfrage im Rahmen der Beurteilung von Leistungsbeziehungen zwischen der Stiftung und Dritten (insbesondere Destinatären) sowie ebenso im Verhältnis zu den Organmitgliedern zu beurteilen sein. Grundsätzlich kann sich jedermann zu jeder Zeit – etwa als Rechtsverteidigung im Wege der Einrede – auf die Nichtigkeit berufen.<sup>987</sup>

Zu einer eigenständigen gerichtlichen Überprüfung ist die Beschlussnichtigkeit im Wege der allgemeinen Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO geltend zu machen.<sup>988</sup> Die Klage kann nur erheben, wer ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit hat. Die Frage nach der hinreichenden Klageberechtigung von Stiftungsbeteiligten stand im Stiftungsrecht bislang im Mittelpunkt der Diskussion um Beschlussfehler.<sup>989</sup>

#### *1. Klagerecht der Organmitglieder*

Ein Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO hat grundsätzlich jeder, der ein klägereigenes Interesse an der Feststellung vorweisen kann, das nicht lediglich wirtschaftlich, wissenschaftlich, affektiv oder ideell ist, sondern eine rechtliche Relevanz aufweist.<sup>990</sup> Ein solches rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses ist gegeben, wenn dem Recht oder der Rechtslage des Klägers eine gegenwärtige

Gefahr der Unsicherheit droht und das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen.<sup>991</sup> Für die Mitglieder von Stiftungsorganen besteht nach in Literatur und Rechtsprechung vorherrschender Ansicht ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Beschlussnichtigkeit nicht schon aufgrund ihrer Organstellung. Erforderlich sei dazu vielmehr die Beeinträchtigung in eigenen organschaftlichen Rechten durch den Beschluss.<sup>992</sup> Schließlich sei, wie der Bundesgerichtshof in seiner Leitentscheidung hierzu betonte, dem Stiftungsrecht „[e]ine allgemeine Befugnis der Organmitglieder, Beschlüsse des Organs im eigenen Namen einer gerichtlichen Kontrolle zuzuführen, (...) fremd.“<sup>993</sup>

Gegen diesen Standpunkt haben sich insbesondere *Burgard*<sup>994</sup> und später *Hoffmann*<sup>995</sup> gewandt. Ihre Ansicht verdient Zustimmung. Zum einen fehlt es schon an einer Begründung für die Behauptung, das Klagerecht der Organmitglieder sei auf die Beeinträchtigung organschaftlicher Rechte beschränkt.<sup>996</sup> Der mitunter anzutreffende Verweis auf eine vorrangige Beschlusskontrolle durch die Aufsichtsbehörden<sup>997</sup> ist mit dem Subsidiaritätsgrundsatz der Stiftungsaufsicht nicht vereinbar. Hiernach ist nämlich die hoheitliche Kontrolle des Verwaltungshandelns nachrangig, soweit eine Rechtmäßigkeitskontrolle stiftungsintern gewährleistet ist.<sup>998</sup> Die grundrechtlich geschützte Stiftungsautonomie würde demnach über Gebühr beschränkt, wenn der Aufsichtsbehörde ausschließliche Kontrollbefugnisse zugewiesen würden. Zu bedenken ist ferner, dass die Stiftung nur in Ermangelung einer mitgliedschaftlich konstituierten Eigenorganisation der Staatsaufsicht unterliegt, aber zuvörderst eine privatrechtliche Rechtsform ist, deren Organhandeln der Rechtmäßigkeitskontrolle durch die Zivilgerichte unterliegt.<sup>999</sup> Insofern entstünde eine zivilgerichtliche Rechtsschutzlücke, wenn die Organmitglieder auf die Geltendmachung der Verletzung in eigenen organschaftlichen Rechten beschränkt würden.<sup>1000</sup> Überdies liefe die alleinige behördliche Beschlusskontrolle für solche Stiftungen leer, die nicht der staatlichen Aufsicht unterliegen.<sup>1001</sup>

Für ein umfassendes Feststellungsinteresse der Organmitglieder spricht zudem – und ganz maßgeblich – deren Pflichtenbindung gegenüber der Stiftung. Die Stiftungsorgane haben für den Vollzug des Stifterwillens in der Stiftungstätigkeit zu sorgen und sind für die Rechtmäßigkeit der von

ihnen gefassten Beschlüsse verantwortlich.<sup>1002</sup> Ihr rechtliches Interesse an einer gerichtlichen Beschlusskontrolle folgt konsequenterweise schon aus ihrer Organstellung. Zu verweisen ist insofern auf das anerkanntermaßen unbeschränkte Feststellungsinteresse von Mitgliedern des AG-Aufsichtsrats, zu dem der Bundesgerichtshof zutreffend feststellt:

„Das Aufsichtsratsmitglied hat nicht nur das Recht – und die Pflicht –, die ihm im Rahmen seiner Organtätigkeit zugewiesenen Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Anforderungen, die Gesetz und Satzung an die Erfüllung stellen, wahrzunehmen; aus seiner organschaftlichen Stellung ergibt sich zumindest auch das Recht, darauf hinzuwirken, daß das Organ, dem es angehört, seine Entscheidungen nicht in Widerspruch zu Gesetzes- und Satzungsrecht trifft. Kann es dieses Ziel im Rahmen der Diskussion und Entscheidungsfindung im Aufsichtsrat nicht erreichen, ist es berechtigt, eine Klärung auf dem Klagewege anzustreben. Dementsprechend hat der Senat bereits in einer früheren Entscheidung ausgesprochen (...), das rechtliche Interesse folge aus der Stellung des Klägers als Mitglied des Aufsichtsrates.“<sup>1003</sup>

Für die Mitglieder von Stiftungsorganen muss diese Herleitung des Klagerechts erst recht gelten, weil es an natürlichen Personen „hinter der Stiftung“ fehlt. Die Stiftung ist in besonderem Maße darauf angewiesen, dass ihre Organe rechtmäßig handeln und allen voran für die Umsetzung des Stifterwillens Sorge tragen.<sup>1004</sup> Zum Schutze des Stifterwillens muss aus der Pflichtenbindung der Organmitglieder das Recht resultieren, die Beschlüsse im eigenen Namen einer gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen.<sup>1005</sup>

Ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen eines anderen Stiftungsorgans wird man hingegen nicht ohne Weiteres annehmen können. Ein eigenes Klagerecht kommt allerdings in Betracht, wenn das Organmitglied, wie es typischerweise in Kontrollorganen der Fall ist, für die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse eines anderen Organs mitverantwortlich ist<sup>1006</sup> oder die Beschlüsse eines anderen Organs auszuführen hat.<sup>1007</sup>

Einer jeden Feststellungsklage fehlt freilich das Rechtsschutzinteresse, sofern sonstige Rechtsbehelfe dem Kläger einen gleich geeigneten, aber einfacheren und billigeren Weg eröffnen, um sein Ziel zu erreichen.<sup>1008</sup> Für die Klageerhebung der Organmitglieder bedeutet dies, dass zuvor alle organ- und stiftungsinternen Möglichkeiten der Streitbeilegung ausgeschöpft sein müssen.<sup>1009</sup>

## 2. Klagerecht des Destinatärs

Dagegen können Destinatäre die Beschlüsse von Stiftungsorganen grundsätzlich nicht gerichtlich überprüfen lassen. Zwar werden Organbeschlüsse häufig wirtschaftliche oder ideelle Interessen eines Destinatärs betreffen (man denke nur an die Zusage von Mitteln durch Verwendungsbeschluss). Ein im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO relevantes Interesse an der Feststellung der Beschlusswirksamkeit kann hieraus jedoch noch nicht resultieren.<sup>1010</sup> Das zur Klageerhebung notwendige rechtliche Interesse setzt voraus, dass dem Destinatär eine Rechtsposition gegenüber der Stiftung eingeräumt ist, die durch den Organbeschluss beeinträchtigt ist. Klagbare Rechte bestehen für Destinatäre grundsätzlich nicht, können ihnen aber durch die Stiftungssatzung eingeräumt werden.<sup>1011</sup> Die Satzung kann den Destinatären sowohl Ansprüche auf Leistungen aus dem Stiftungsvermögen<sup>1012</sup> als auch Verwaltungs- oder Mitwirkungsrechte<sup>1013</sup> einräumen. Ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit hat ein Destinatär erst, wenn ihm durch den Beschluss die Beeinträchtigung in seinen satzungsmäßigen Rechten droht.<sup>1014</sup> Ein darüber hinausgehendes Klagerecht wird man nur in dem seltenen Fall annehmen können, dass ein Destinatär als Organmitglied oder in einer vergleichbaren Position für die Rechtmäßigkeit des Beschlusses einzustehen hat.<sup>1015</sup>

## 3. Klagerecht des Stifters

Auch der Stifter hat regelmäßig kein Klagerecht zur Kontrolle von Organbeschlüssen. Denn er steht der Stiftung nach ihrer Errichtung im Grundsatz wie ein Dritter gegenüber.<sup>1016</sup> Der Stifter kann sich freilich selbst zum Mitglied eines Stiftungsorgans bestimmen und die Beschlüsse in seiner Eigenschaft als Organmitglied einer Rechtmäßigkeitskontrolle zuführen. Ein hinreichendes rechtliches Interesse i.S.d. § 256 Abs. 1 ZPO ist überdies anzunehmen, wenn der Stifter sich selbst in der Satzung Mitverwaltungsrechte vorbehalten hat, die durch den Beschluss beeinträchtigt sind.<sup>1017</sup> Denkbar sind insbesondere Bestellungs- und Informationsrechte, Zustimmungsvorbehalte oder ein Vetorecht im Fall von Satzungsänderungen.<sup>1018</sup> Bei Ausübung dieser Befugnisse bleibt der

Stifter freilich an seinen in der Satzung verobjektivierten, ursprünglichen Stifterwillen gebunden.<sup>1019</sup>

Nicht zur Erhebung der Feststellungsklage berechtigt hingegen die Betroffenheit des Stifters in Zustimmungs-<sup>1020</sup> oder Anhörungsrechten<sup>1021</sup>, die mitunter die Landesgesetze vorsehen. In Anbetracht der bundesrechtlichen Vorschriften (§§ 87, 85 BGB) ist bereits die Zulässigkeit der landesrechtlichen Regelungen heftig umstritten.<sup>1022</sup> Die Frage nach der Wirksamkeit der landesgesetzlichen Anordnungen kann an dieser Stelle allerdings dahin stehen, weil man richtigerweise die Zustimmungs- und Anhörungsrechte als verwaltungsverfahrenrechtliche Voraussetzungen des staatlichen Genehmigungsaktes verstehen muss, die allenfalls die Wirksamkeit der Genehmigung betreffen können.<sup>1023</sup> Für diese Lesart der Vorschriften spricht ganz maßgeblich der Umstand, dass das Stiftungsrecht grundsätzlich keine organschaftlichen Mitverwaltungsrechte des Stifters kennt. Überdies wäre ein zivilrechtlicher Wirksamkeitszusammenhang bei einem größeren Stifterkreis praktisch nicht durchzuhalten.<sup>1024</sup> Der Rechtsschutz des Stifters im Hinblick auf landesgesetzliche Zustimmungs- und Anhörungsrechte kann daher allenfalls im Verhältnis zur Aufsichtsbehörde eine Rolle spielen.<sup>1025</sup> Der Organbeschluss beeinträchtigt in diesen Fällen kein Recht des Stifters, das ihn zur Klageerhebung nach § 256 Abs. 1 ZPO berechtigen könnte.

Schließlich wird mitunter ein Klagerecht des Stifters gegen grundlagenändernde Organbeschlüsse, die im Widerspruch zum ursprünglichen Stifterwillen stehen, damit begründet, dass im Nachgang zum Recht auf Stiftung aus § 80 Abs. 2 BGB ein eigenes, über die Anerkennung der Stiftung hinausgehendes Recht des Stifters auf Stiftungsbestand anzuerkennen sei.<sup>1026</sup> Gegen die Anerkennung einer solchen Rechtsposition spricht allerdings wiederum, dass die Konzeption des Stiftungsrechts grundsätzlich keinen Einfluss des Stifters nach Anerkennung der Stiftung kennt und dass es dem Stifter frei steht, sich statuarische Kontrollrechte einzuräumen. Überdies betrifft der Grundrechtsschutz des Stifters in erster Linie die Errichtung der Stiftung und deren staatliche Anerkennung (§ 80 Abs. 2 BGB).<sup>1027</sup> Demnach muss sich der Rechtsschutz des Stifters auch nach Anerkennung der Stiftung das Rechtsverhältnis zur Stiftungsaufsicht beschränken. Zivilrechtliche

Klagebefugnisse kommen dann aber nicht in Betracht.

#### *4. Klagegegner*

Die Klage auf Feststellung der Beschlussnichtigkeit ist gegen die Stiftung zu richten.<sup>1028</sup> Die Zuordnung folgt schon aus dem Gleichlauf von Parteifähigkeit und Rechtsfähigkeit nach § 50 Abs. 1 ZPO. Sie überzeugt, weil die Stiftung als juristische Person durch die Beschlüsse ihrer Organe und deren Folgen materiell berechtigt und verpflichtet wird, und für die Annahme einer passiven Parteifähigkeit der Organe insofern kein Anlass besteht. Die Situation entspricht ferner der ganz herrschend anerkannten Rechtslage bei Klagen gegen Beschlüsse des AG-Aufsichtsrats.<sup>1029</sup> Schließlich dient die Passivlegitimation der Stiftung der Klarstellungsfunktion des Beschlussmängelprozesses.<sup>1030</sup>

#### *5. Urteilswirkung*

Der Klarstellungsfunktion des Beschlussmängelprozesses ist es überdies geschuldet, dass die in § 248 Abs. 1 Satz 1 AktG, § 51 Abs. 5 Satz 1 GenG verankerte Rechtskrafterstreckung des die Nichtigkeit feststellenden Urteils auch im Stiftungsrecht Anwendung findet. Dabei ist die Abweichung von der Rechtskraftwirkung *inter partes* (§ 325 Abs. 1 ZPO) in Beschlussmängelstreitigkeiten allgemein geboten.<sup>1031</sup> Das die Nichtigkeit feststellende Urteil erwächst für die Stiftung und alle Klagebefugten in Rechtskraft.<sup>1032</sup>

Hingegen kann ein klageabweisendes Urteil notwendig nur *inter partes* wirken, weil eine Rechtskrafterstreckung dort Manipulationen ermöglichte und „mit dem Wesen der absoluten Nichtigkeit schlechthin unvereinbar“<sup>1033</sup> wäre.<sup>1034</sup>

## **II. Vernichtbare Beschlüsse**

Nur auf Betreiben der Organmitglieder tritt die Nichtigkeitsfolge ein, wenn der Beschluss gegen Vorschriften verstößt, die zur Disposition der Organmitglieder stehen. Klar wurde bislang, dass in der Stiftung kein Bedürfnis für ein Klageerfordernis analog § 243 Abs. 1 AktG besteht.<sup>1035</sup>

Darüber hinaus sind die Modalitäten der Beschlussvernichtung im Folgenden zu klären.

### *1. Art und Weise der Beanstandung*

Zur Geltendmachung vernichtbarer Beschlüsse werden abseits der Anfechtungsklage zwei Lösungsansätze vertreten. Vor allem der Bundesgerichtshof belässt es im Grundsatz bei der ipso iure eintretenden Nichtigkeitsfolge, geht im Fall minderschwerer Beschlussmängel aber von einer Obliegenheit zur zeitnahen Rüge aus, bei deren Unterbleiben das Recht zur Geltendmachung des Beschlussfehlers verwirkt ist und der Beschlussmangel als geheilt anzusehen ist.<sup>1036</sup> Demgegenüber gehen weite Teile des Schrifttums von der Wirksamkeit des Beschlusses aus, sofern der Beschlussfehler nicht rechtzeitig durch formlose Anfechtungserklärung oder entsprechenden Widerspruch beanstandet wird.<sup>1037</sup>

Zwar werden beide Ansätze regelmäßig zu denselben Ergebnissen gelangen.<sup>1038</sup> Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist jedoch die letztgenannte Ansicht vorzugswürdig.<sup>1039</sup> Allein sie verschafft Klarheit darüber, dass der Beschluss vorbehaltlich einer entsprechenden Erklärung wirksam ist. Der Ausschluss des Klagerechts nach Treu und Glauben führt hingegen zwangsläufig zu einem Schwebezustand. Überdies entspricht die grundsätzliche Beschlusswirksamkeit konzeptionell der materiellen Rechtslage, nach der die Nichtigkeitsfolge gerade nicht ipso iure eintritt, sondern einer Geltendmachung durch die Organmitglieder bedarf. Um die Unterscheidung zur Beschlussanfechtung nach §§ 243 ff. AktG terminologisch zu verdeutlichen, ist der Begriff des Widerspruchs gegenüber dem der formlosen Anfechtungserklärung vorzugswürdig. In der Sache ist freilich dasselbe gemeint.

Der Widerspruch erfolgt durch einfache Erklärung im Plenum oder gegenüber dem Versammlungsleiter,<sup>1040</sup> der in dieser Eigenschaft für die Entgegennahme von Willenserklärungen der Organmitglieder im Beschlussverfahren zuständig ist.<sup>1041</sup> Die Erklärung muss nach §§ 133, 157 BGB unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass der angegriffene Beschluss wegen des Mangels keinen Bestand haben soll.<sup>1042</sup>

### *2. Beanstandungsbefugnis*

Zur Vernichtung des Beschlusses berechtigt sind die Organmitglieder, die durch den Beschlussfehler in der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Rechte beeinträchtigt sind oder in deren Interesse die verletzte Vorschrift besteht.<sup>1043</sup> Mitunter wird für ein Beanstandungsrecht aller, und damit auch nicht betroffener, Organmitglieder gestritten, weil die Organmitglieder gemeinsam zu einer rechtmäßigen Beschlussfassung verpflichtet seien und die Ordnungsgemäßheit des Verfahrens alle Beteiligten betreffe.<sup>1044</sup>

Dagegen bestehen allerdings Bedenken. Grund dafür, dass ein Beschlussfehler nicht schon ipso iure zur Nichtigkeit führt, ist nämlich, dass die Pflichtenbindung der Organmitglieder die Einhaltung der verletzten Vorschrift gerade nicht gebietet.<sup>1045</sup> Dann kann aber die Befugnis zur Beschlussvernichtung nicht per se aus der Pflichtenstellung folgen. Ferner sind solche Vorschriften, die die Ordnungsgemäßheit des Verfahrens gewährleisten, der Disposition der Organmitglieder entzogen und damit schon der Fehlerfolge der Vernichtbarkeit nicht zugänglich.<sup>1046</sup> Vielmehr bedeutet die Begrenzung der Befugnis auf diejenigen Organmitglieder, die in eigenen Rechten und Interessen betroffen sind, die konsequente Umsetzung des Gedankens, dass in der unterlassenen Beanstandung die Hinnahme der Beeinträchtigung einer eigenen Rechtsposition liegt.<sup>1047</sup>

Schließlich überzeugt die Begrenzung auf die betroffenen Organmitglieder auch normativ: Wird etwa ein Organmitglied nicht rechtzeitig geladen, erscheint aber zur Sitzung, ist es in der Sache nicht angebracht, anderen als ihm die Möglichkeit zuzugestehen, gegen die Beschlussfassung vorzugehen. Häufig werden ohnehin alle Organmitglieder von einem Mangel betroffen sein (z.B. im Fall einer unvollständigen Ladung ohne Beschlussanträge), so dass die Problematik nur selten zum Tragen kommen wird.<sup>1048</sup>

### 3. Frist

Die Erklärung des Widerspruchs kann schon aus Gründen der Rechtssicherheit zeitlich nicht unbeschränkt erfolgen. Für die Stiftung selbst, aber mitunter auch für Dritte,<sup>1049</sup> ist die Bestandskraft von Beschlüssen wichtig, so dass eine zeitnahe Geltendmachung des



Beschlussfehlers schon aus der Pflichtenbindung der Organmitglieder geboten ist.<sup>1050</sup> Der Bundesgerichtshof spricht insofern von einer Beanstandung mit aller zumutbaren Beschleunigung.<sup>1051</sup> Das in der Literatur anzutreffende Erfordernis, den Beschlussfehler unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), geltend zu machen,<sup>1052</sup> stimmt hiermit im Wesentlichen überein. Im Einzelfall werden freilich verschiedene Fristen befürwortet.<sup>1053</sup>

Einigkeit herrscht darüber, dass die Monatsfrist des § 246 Abs. 1 AktG keine entsprechende Anwendung finden kann.<sup>1054</sup> Bei Bestimmung eines angemessenen Zeitraums ist zu bedenken, dass eine hinreichende Überlegungszeit zu gewähren ist und dass die Möglichkeit zu einer einvernehmlichen Lösung keinesfalls durch eine zu kurze Fristbemessung abgeschnitten werden sollte.<sup>1055</sup> Ferner gilt es den Umstand zu berücksichtigen, dass die Mitglieder von Stiftungsorganen häufig nur nebenberuflich oder gar ehrenamtlich ihrer Organtätigkeit nachgehen.<sup>1056</sup> Für die Aufsichtsräte einer Aktiengesellschaft wird häufig die Geltendmachung bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung gefordert.<sup>1057</sup> Für die Stiftungsorgane bietet sich eine solche Lösung indes weniger an, weil viele Gremien nicht mehr als einmal im Jahr tagen und eine solche Frist unter dem Aspekt der Rechtssicherheit zu lang erscheinen muss. Vielmehr scheint in Anbetracht der genannten Umstände eine Ausschlussfrist von drei Monaten angemessen.<sup>1058</sup> Die Frist sollte mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – im Fall der Abwesenheit – mit der Kenntnisnahme von der Beschlussfassung zu laufen beginnen.<sup>1059</sup>

#### *4. Wirkung und gerichtliche Kontrolle*

Durch fristgemäß erklärten Widerspruch wird der angegriffene Beschluss ex tunc nichtig. Etwas anderes gilt freilich in den schon aufgezeigten Fällen, in denen der Beschluss nur mit Wirkung für die Zukunft vernichtet werden kann.<sup>1060</sup>

Besteht weiterhin Streit über die Beschlusswirksamkeit, ist die allgemeine Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO einschlägig. Für ihre Erhebung gelten die soeben genannten Voraussetzungen.

### III. Klarstellung durch Satzungsregelung

Ebenso wie zur Klarstellung der Fehlerfolgen<sup>1061</sup> empfehlen sich Regelungen in der Stiftungssatzung über die Geltendmachung von Beschlussfehlern. Diese sollten zum einen vorsehen, welcher Personenkreis zur Erhebung von Klage oder Widerspruch berechtigt ist.<sup>1062</sup> Ratsam ist zum anderen, die Fristen zur Geltendmachung des Widerspruchs und zur anschließenden Klageerhebung statuarisch festzulegen.<sup>1063</sup> Nach ganz herrschender Meinung sind solche Klauseln zulässig, sofern sie den Rechtsschutz nicht unangemessen verkürzen.<sup>1064</sup>

Anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts in der Satzung vorzusehen, ist zwar zulässig,<sup>1065</sup> in der Praxis aber bislang selten<sup>1066</sup>. Unzulässig sind hingegen Klauseln, die die Vernichtung von Beschlüssen im Wege der Gestaltungsklage (vgl. § 243 Abs. 1 AktG) vorschreiben. Denn die rechtsgestaltende Wirkung gerichtlicher Urteile ist einer privatautonomen Regelung nicht zugänglich.<sup>1067</sup> Das Bedürfnis für eine solche Regelung besteht typischerweise ohnehin nicht.<sup>1068</sup>